

Die ursprünglichen Ziele müssen erreicht werden!

Der VPP im BDP e.V. begrüßt es, dass eine Reihe von Änderungsvorschlägen in den aktuellen Gesetzentwurf zur Reform des Psychotherapeutengesetzes vom 27.02.2019 aufgenommen wurden. Gemäß den ursprünglichen Zielen der Reform wurde der einheitliche Zugang zur zukünftigen Psychotherapieausbildung geregelt. Auch sind Ansätze für eine angemessene Finanzierung der Weiterbildung enthalten. Während die praktische Tätigkeit in der Klinik nun im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung angemessen vergütet werden soll, reicht es der Bundesregierung jedoch anscheinend aus, für den ambulanten Teil der Weiterbildung den status quo zu erhalten. Das ursprüngliche Ziel ist daher noch nicht erreicht!

1. **Finanzierung:** Auch die ambulante Weiterbildung muss im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung bei angemessener Vergütung stattfinden. Denkbar wäre die Finanzierung der Finanzierungslücken in der Weiterbildung durch einen Sonderfonds für die Psychotherapeutische Weiterbildung analog dem Förderfonds für ärztliche Weiterbildung nach §75a SGB V unter Erweiterung der Zielsetzung dieses Fonds um Qualitätssicherung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages.
2. **Psychologie als Basis der Psychotherapie:** Die Studiengänge, die der Fachpsychotherapeutenausbildung vorausgehen, müssen weiterhin Psychologie-Studiengänge sein, da es sich bei der Psychologie um die Kernwissenschaft der Psychotherapie handelt! Dies sollte sich auf in den Studiengangs-Bezeichnungen widerspiegeln. Wir empfehlen die Bezeichnung *Psychologie* (B.Sc.) für das Bachelorstudium und *Klinische Psychologie/Psychotherapie* (M.Sc.) für das Masterstudium. Hierdurch würde deutlich, dass es sich bei den Absolventinnen des Studiums, das zur Approbation führt, weiterhin um Psychologinnen und Psychologen handeln würde, selbst wenn Sie „nur“ den Studienabschluss, aber nicht die Approbation anstreben.
3. **Legaldefinition:** Psychotherapie soll weiterhin vor allem für die *Behandlung* von Störungen bei denen sie indiziert ist verwendet werden. Insbesondere die Bearbeitung von gutachterlichen Fragestellungen fällt nicht in diese Definition, §7 Absatz 3 Pkt. 5 sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.
4. **Ziele des Studiums:** Die Ziele des Studiums sollen realistisch und erfüllbar sein. Redundanzen mit der Weiterbildung sollen wie geplant vermieden werden. Hierzu und um erneut große regionale Unterschiede zu vermeiden sollte eine *bundesweite Rahmenordnung* mit zeitlichen und inhaltlichen Eckpunkte für die Weiterbildung geschaffen werden.
5. **Inhalte des Studiums:** Der Bachelorstudiengang sollte polyvalent gestaltet sein um eine Durchlässigkeit zu erhalten. Dazu gehören Wissenserwerb und praktische Erprobung auch nicht-klinischer Anwendungsbereiche. Für den Masterstudiengang fordern wir eine stärkere Freiheit der Lehre, die bspw. Wahlfreiheit der Forschungsschwerpunkte ermöglicht. Eine Verschiebung einzelner Inhalte in die Fachweiterbildung halten wir für sinnvoll.
6. **Übergangsregeln:** Es müssen Härtefall- und Übergangsregelungen getroffen werden. Praktisch ließe sich das über Äquivalenzmodule realisieren, wie es sie auch während der Bachelor-/Master-Umstellung gab. Für Psychologinnen und Psychologen mit klinischem Schwerpunkt muss es langfristig möglich sein ohne neues Studium eine Approbation anzustreben.
7. **Gesteuerte Versorgung:** Der aus dem TSVG verschobene Passus über eine bessere Steuerung der Versorgung sollte ersatzlos aus dem anstehenden Gesetzesentwurf gestrichen und separat geregelt werden.

Für den VPP-Vorstand: Dipl.-Psych. Dr. Johanna Thünker (Stellvertretende Vorsitzende)
Kontakt: thuenker@vpp.org